

**GLOCKENSTADT GESCHER**

**Ordnungsbehördliche Verordnung**

**über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen**

**von öffentlichen Flächen an Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen**

**(Gescheraner Plakatordnung)**

**vom 01.10.2015**

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	S. 3
§ 2	Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen	S. 3
§ 3	Beseitigungspflicht	S. 4
§ 4	Ausnahmen und Befreiungen	S. 4
§ 5	Ordnungswidrigkeiten	S. 4
§ 6	Inkrafttreten	S. 4

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und 4 und des § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird von der Glockenstadt Gescher als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtvertretung der Glockenstadt Gescher vom 30.09.2015 folgende Verordnung erlassen.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an Verkehrsflächen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Gescher.
- (2) Verkehrsflächen im Sinne der Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind
  - a) gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind
  - b) Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Wahlplakatwände, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

## **§ 2**

### **Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen**

- (1) Es ist verboten, Plakate, Anschläge und andere Werbemittel jeder Art auf den in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Flächen anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Ebenso ist es verboten, die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu besprühen oder dieses durchführen zu lassen.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder des sonst Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Absatz 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die dem Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Landes-Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen im Sinne des Straßenrechts.

### § 3

#### **Beseitigungspflicht**

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 auf den in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Flächen Plakate anbringt oder anbringen lässt, diese Flächen bemalt, beschriftet, besprüht oder dieses durchführen lässt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Unbeschadet der Pflichten nach Abs. 1 ist auch der Veranstalter, auf den auf dem jeweiligen Plakat hingewiesen wird, zur Beseitigung verpflichtet, wenn er die Plakate oder Anschläge in zurechenbarer Weise und in erheblicher Zahl so in den Verkehr gebracht hat, dass er mit einer missbräuchlichen Verwendung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 rechnen musste.

### § 4

#### **Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Sie kann darüber hinaus Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

### § 5

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Verbote zuwiderhandelt oder als Verpflichteter im Sinne des § 3 seiner Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) für jeden Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG und § 4 Abs. 1 dieser Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde gem. §§ 1, 3 - 5 OBG.

### § 6

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und nach 10 Jahren außer Kraft.